

**Besondere Bedingung
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für Versicherungsvermittler**

HV 4306/01

1. Die Beitragsberechnung gilt nur so lange, wie der Versicherungsnehmer als Versicherungsvermittler für einen Hauptvermittler tätig ist.
2. Der gewährte Nachlass erlischt mit dem Ende des Handelsvertretervertrages des Handelsvertreters mit dem Hauptvermittler. Eine Beendigung des Handelsvertretervertrages ist anzeigepflichtig.
3. Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie rückwirkend zum Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Die Mehrprämie ist zum nächsten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten.